

**Verordnung
zur Änderung der Extraktionslösungsmittelverordnung und der Aromenverordnung*)**

Vom 20. Dezember 1993

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Extraktionslösungsmittelverordnung

Die Extraktionslösungsmittelverordnung vom 8. November 1991 (BGBl. I S. 2100), geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 werden hinter dem Wort „Aceton“ folgende Worte angefügt:
„; darf nicht bei der Raffinierung von Oliventresteröl verwendet werden“.

2. Anlage 2 wird wie folgt gefaßt:
„Anlage 2
(zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 und § 3)

Beschränkt verwendbare Extraktionslösungsmittel

Nr.	Stoff	verwendbar für	Restgehalt in extrahierten Lebensmitteln höchstens
1	2	3	4
1.	Hexan ¹⁾	Herstellung und Fraktionierung von Fetten und Ölen und Herstellung von Kakaobutter Herstellung von Proteinerzeugnissen und entfettetem Mehl Herstellung von entfetteten Getreidekeimen Herstellung von entfetteten Sojaerzeugnissen	5 mg/kg in Fett, Öl und Kakaobutter 10 mg/kg im Lebensmittel, das das Proteinerzeugnis oder das entfettete Mehl enthält 5 mg/kg in entfetteten Getreidekeimen 30 mg/kg im Sojaerzeugnis, wie es an den Endverbraucher abgegeben wird
2.	Methylacetat	Extraktion von Koffein, Reizstoffen und Bitterstoffen aus Kaffee und Tee Herstellung von Zucker aus Melasse	20 mg/kg in Kaffee oder Tee 1 mg/kg in Zucker
3.	Ethylmethylketon ²⁾	Fraktionierung von Fetten und Ölen Extraktion von Koffein, Reizstoffen und Bitterstoffen aus Kaffee und Tee	5 mg/kg in Fett und Öl 20 mg/kg in Kaffee und Tee
4.	Dichlormethan	Extraktion von Koffein, Reizstoffen und Bitterstoffen aus Kaffee und Tee	2 mg/kg in geröstetem Kaffee und 5 mg/kg in Tee
5.	Methanol	Lebensmittel allgemein	10 mg/kg
6.	Propan-2-ol	Lebensmittel allgemein	10 mg/kg

¹⁾ Erzeugnis, das hauptsächlich aus aliphatischen gesättigten Kohlenwasserstoffen mit 6 Kohlenstoffatomen besteht und zwischen 64 °C und 70 °C destilliert. Die gleichzeitige Verwendung mit Ethylmethylketon ist nicht zulässig.

²⁾ Die gleichzeitige Verwendung mit Hexan ist nicht zulässig.“

*) Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 92/115/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 zur ersten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden (ABl. EG Nr. L 409 S. 31) in deutsches Recht umgesetzt.

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- aa) Die Stoffe „Isobutan“ und „Cyclohexan“ und die dazugehörigen Angaben werden gestrichen.
- bb) Bei dem Stoff Dichlormethan wird die Angabe „0,1 mg/kg ¹⁾“ durch die Angabe „0,02 mg/kg“ ersetzt.
- cc) Den Worten „Hexan“ und „Ethylmethylketon“ wird jeweils die Fußnotenangabe „¹⁾“ angefügt.
- dd) Es werden folgende Angaben angefügt:
„Propan-2-ol 1 mg/kg“.

b) In Buchstabe b wird der Stoff „Isopropanol“ gestrichen.

c) Die Fußnote wird wie folgt gefaßt:

„¹⁾ Die gleichzeitige Verwendung von Hexan und Ethylmethylketon ist nicht zulässig.“

4. In Anlage 4 wird folgender Satz angefügt:

„In einem Kilogramm Ethylmethylketon darf der Gehalt an n-Hexan nicht mehr als 50 Milligramm betragen.“

Artikel 2

Änderung der Aromenverordnung

Die Aromenverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1677), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

In Anlage 5 Nr. 3 wird der Stoff „Isopropanol“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Bis zum 31. März 1994 dürfen Lebensmittel nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften hergestellt und in den Verkehr gebracht werden. Bis zum 31. Juli 1994 dürfen Aromen nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Dezember 1993

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer